Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund

- § 1 4 sowie §§ 8 ff und § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
- Art. 91 Bayer Bauordnung (BayBO)
- Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diese vom Architekturbüro E. v. Angerer in München gefertigte 1. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 44 "Apothekergasse" als

Satzung.

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Apothekergasse" wird in folgendem Punkt geändert:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Bauliche Nutzung

1.1 Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Kerngebiet MK (§ 7 BauNVO)

Für das Kerngebiet gemäß § 7 BauNVO gelten folgende Einschränkungen:

Vergnügungsstätten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind nur in den Untergeschossen zulässig.

In den Erdgeschossen sind ausschließlich Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Räume für die öffentliche Verwaltung zulässig. Für die übrigen Geschosse gelten keine Einschränkungen. In allen Obergeschossen sind Wohnungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO zulässig.

B. Hinweise durch Text

Bei Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit einer größeren Geschoßfläche als 1.200 qm ist eine landesplanerische Beurteilung durch die Regierung von Oberbayern einzuholen.

Die Planzeichnung, die übrigen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 44 "Apothekergasse" gelten unverändert weiter.